



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.765/7-Pr.7/93

Mag. Weilinger/5035

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Parlament
 1016 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 59	-GE/19 93
Datum: 12. OKT. 1993	
Verteilt 15. Okt. 1993	

Betreff:
 Hauptwohnsitz;
 Stellungnahme

A. Alsch
Storant

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Inneres gerichteten Stellungnahme zum Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 1. Okt. 1993
 Für den Bundesminister:
 Dr. Benda

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.765/7-Pr.7/93

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 W i e n

Betreff:
Hauptwohnsitzgesetz,
Stellungnahme

zu do. Zl. 95.014/13-IV/11/93/E vom 10. August 1993

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zum Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes folgende Ressortstellungnahme zu übermitteln:

Zu den Novellierungsanordnungen zu Art. I §§ 1, 11, 16 und 25 des Entwurfes (MeldeG-Novelle):

Die Novellierungsanordnungen zu den gegenständlichen Paragraphen sollten jeweils auch die Wendung "samt Überschrift" enthalten oder auf eine Nennung der Überschrift verzichten, da diese schon in der Stammfassung des Meldegesetzes 1991 vorhanden sind und keiner Veränderung durch den vorliegenden Entwurf unterliegen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Art 1 § 16 des Entwurfes (MeldeG-Novelle):

Die Anlage eines zentralen Melderegisters ermöglicht die rasche und zweifelsfreie Feststellung des Hauptwohnsitzes im Wege einer EDV-Abfrage. Diese Möglichkeit bringt auch für den Bereich der wirtschaftlichen Landesverteidigung bzw. des wirtschaftlichen Krisenmanagements große Vorteile. So kann z.B. durch die Verknüpfung des Hauptwohnsitzes mit einer Bezugsberechtigung für

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Weilinger/5035

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

- 2 -

gelenkte Waren auf einfachere Weise ein Doppelbezug verhindert bzw. der Bedarf einer Gemeinde an gelenkten Waren ermittelt werden. Diese Möglichkeit sollte durch einen eigenen Absatz in § 16 des Meldegesetzes 1991 verankert werden. Hiezu wird nachstehender § 16 Abs. 3 angeregt.

"§ 16 Abs. 3. Die Verpflichtung des Abs. 2 gilt sinngemäß für den Fall, daß Verordnungen gemäß Versorgungssicherungsgesetz - VerssG 1992, BGBl. Nr. 380, Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545, zuletzt geändert durch BGBl. 1992/382, und Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, zuletzt geändert durch BGBl. 1992/377, erlassen worden sind, in Richtung des für diese Verordnungen zuständigen Bundesministers."

Da nach der Systematik des § 16 des Entwurfes einer Meldegesetz-Novelle die vorgeschlagene Einfügung als Abs. 3 zu positionieren wäre, müßte der im Entwurf vorgesehene Abs. 3 nachnummeriert werden.

Zu § 16a und 17 der Änderungen im Meldegesetz iVm mit dem Inhaltsverzeichnis des MeldeG 1991 in der Stammfassung:

Da das Meldegesetz 1991 in seiner Stammfassung auch ein Inhaltsverzeichnis enthält, wäre dieses auch entsprechend der durch die beabsichtigte Novelle sich ergebenden Umschichtungen zu berichtigen. Demnach wäre die Paragraphenbezeichnung zur "Wanderungsstatistik" in "§ 16a" auszubessern, weiters müßte die Überschrift zu § 17 "Reklamationsverfahren" lauten.

Zu Art. VII des Entwurfes eines Hauptwohnsitzgesetzes:

Das in § 1 Abs. 1 vorgesehene pauschale Ändern des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" in "Hauptwohnsitz" wird unter Hinweis auf die Punkte 65 f der Legistischen Richtlinien 1990 abgelehnt.

Zum Verhältnis des Entwurfes eines Hauptwohnsitzgesetzes zu der im ho. Ressortbereich betroffenen Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung wird folgendes bemerkt:

Durch die Änderung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" in "Hauptwohnsitz" wird auch die genannte Verordnung berührt, da die Eintragung in das Gästebuch (nach dem Meldegesetz) mittels Durchschlag auch auf die statistischen Meldeblätter für die Ankunft und für die Abreise (nach der Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung) übertragen werden.

Um daher zweckmäßigerweise die Deckungsgleichheit dieser Formblätter wieder herzustellen, wird von der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, Abteilung III/9, eine Novellierung der Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung vorbereitet. Von seiten des ho. Ressorts wird aufgrund der genannten Verknüpfung beider Materien daher die gleichzeitige Novellierung - idealerweise in zwei aufeinander folgenden Nummern eines Stückes des Bundesgesetzblattes - angeregt unter gleichzeitiger Akkordierung der Inkrafttretensbestimmungen.

Es wurden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 1. Okt. 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

